

## **Richtlinie der Stadt Villach zur Einberufung und Durchführung von Bürgerräten**

### Präambel

Auf Grund der immer rascher ablaufenden Gesellschaftsprozesse und der wachsenden Komplexität von Entscheidungsprozessen wird es in Zukunft noch wichtiger, bürgerschaftliche Mitverantwortung nicht nur zur Propagierung, sondern durch geeignete Maßnahmen und Methoden auch konkret zu ermöglichen.

Eine bessere Einbeziehung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Prozessen kann helfen, die Kluft zwischen dem politischen System und der Gesellschaft zu verringern, der zu beobachtenden Politikverdrossenheit entgegen zu wirken und gemeinsam getragene Lösungen für die drängenden Herausforderungen unserer Zeit zu finden.

Die Stadt Villach bekennt sich zu dieser Form der Bürgerbeteiligung und will mit der vorliegenden Richtlinie elementare Eckpunkte und Qualitätskriterien definieren und die Gestaltung einzelner Ablaufprozesse beschreiben.

### § 1 Grundlagen

Der Bürgerratsprozess ist in der Regel ein dreistufiger, zu dem (1) der Bürgerrat, (2) die öffentliche Präsentationsveranstaltung sowie (3) die Weiterleitung an die Entscheidungsträger gehören.

Der Bürgerrat ist ein moderiertes Beteiligungsverfahren, bei dem Bürgerinnen und Bürger ergebnisoffen über gemeinwohlrelevante Fragestellungen der Stadtentwicklung beratschlagen. Die Auswahl der Bürgerinnen und Bürger erfolgt dabei nach dem Zufallsprinzip. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Villach und das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und unentgeltlich.

Die Planung und Durchführung eines Bürgerrates sowie des Bürgerberatungsprozesses obliegt der Abteilung Büro des Bürgermeisters. Moderiert wird das Verfahren von speziell ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren.

Nach der Präsentationsveranstaltung löst sich der Bürgerrat auf. Für eine neue Themenstellung ist ein neuer Bürgerrat einzuberufen.

## § 2 Ziele und Wirkungen

Der Bürgerberatungsprozess hat zum Ziel, in schwierigen komplexen Fragen, die das Allgemeinwohl betreffen, gemeinsam getragene Lösungen von breiter Akzeptanz zu entwickeln. Der gesamte Beteiligungsprozess soll dazu beitragen, eine neue Kultur der Kooperation zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Entscheidungsträgern zu entwickeln, die auf Transparenz und Vertrauen aufbaut. Der Bürgerrat trifft keine Entscheidungen, sondern spricht Anregungen und Empfehlungen aus, die als konstruktive Grundlage für weitere Diskussionen und Erörterungen und besonders zur Vorbereitung von Entscheidungen dienen sollen.

## § 3 Abhaltung des Bürgerrates

Die Auswahl der teilnahmeberechtigten Personen erfolgt durch eine Zufallsziehung auf Basis des Melderegisters der Stadt. Der Bürgerrat setzt sich idealerweise aus etwa 12 bis 16 Personen zusammen. Bei der Zufallsauswahl ist eine größtmögliche Diversität anzustreben. Der Bürgerrat dauert meist eineinhalb bis zwei Tage. Im Sinne der Prozessqualität hat das Büro des Bürgermeisters für einen geeigneten Veranstaltungsort zu sorgen sowie dass der Bürgerrat durch eine oder mehrere unabhängige und entsprechend geschulte Personen moderiert wird. Der Moderator, die Moderatorin oder die Moderatoren hat/haben das Ergebnis des Bürgerrates in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bürgerrat ist nicht öffentlich.

## § 4 Präsentationsveranstaltung

Ungefähr ein bis zwei Wochen nach dem Bürgerrat organisiert das Büro des Bürgermeisters eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Ergebnisse des Bürgerrates präsentiert und erörtert werden. Die Veranstaltung ist in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen. Sie richtet sich ganz allgemein an eine breite Öffentlichkeit, wobei vom Thema/Ergebnis betroffene Personen aus Politik, Verwaltung, Fachinstitutionen, Medien und NGOs zusätzlich auch gezielt eingeladen werden sollen.

Auch über den Verlauf und das Ergebnis der Präsentationsveranstaltung ist von den Moderatoren ein Bericht zu erstellen.

Der Bericht über den Bürgerrat und die Präsentationsveranstaltung zusammen bilden den Bürgerratsbericht.

## § 5 Weiterleitung an die Entscheidungsträger, Veröffentlichung

Der Bürgerratsbericht ist dem Stadtsenat und dem Gemeinderat vorzulegen. Weiters ist dieser Bericht an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerrates zu übermitteln und im Internet der Stadt Villach zu veröffentlichen.

## § Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Villach zur Einberufung und Durchführung von Bürgerräten tritt mit 1.1.2019 in Kraft.